



Vergaberechtliche Spielräume der Öffentlichkeitsbeteiligung


Dr. Florian Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Geschäftsführer und Justiziar der AKNW






Vergaberecht <-> Öffentlichkeit?







OLG Hamm, Urteil vom 12.02.2008, Az 4 U 190/07:

„Dabei ist zwar zu konstatieren, dass Architekt A der 1. Preis des Architektenwettbewerbes zuerkannt worden ist. Das Ergebnis war eindeutig. Das Preisgericht hat dem Auslober einstimmig empfohlen, die Arbeit des Architekten A zur Grundlage der Beauftragung zu machen. Nach den Ausschreibungsunterlagen und den RAW 2004 war ausdrücklich erklärt worden, dass dem Preisträger die weitere Bearbeitung der Aufgabe zumindest bis einschließlich der Leistungsphase 5 nach HOAI übertragen werden sollte, sofern kein wichtiger Grund einer Beauftragung entgegensteht.





Indes hat hier ein sachlicher Grund nach der Preisgerichtsentscheidung vorgelegen. Die **Veröffentlichung** der **Entwürfe** hat unstreitig dazu geführt, dass die Einwohner hiergegen erheblichen Protest vortrugen und in massiver Form - wegen der Flachdächer und aus anderen Gründen – gegen die Entscheidung des Preisgerichts votierten. Die massive Kritik der Einwohner und ihre deutliche Ablehnung des Entwurfs erforderten möglicherweise eine **Neubeurteilung**.“





**Wie werden Architekten- und Ingenieurleistungen
über der Schwelle vergeben?**





Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben, § 74 VgV.

Planungswettbewerbe können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden, § 78 Abs. 2 S. 2 VgV.





Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen und Öffentlichkeitsbeteiligung





Einschlägige Vorschriften sind insbesondere:

- §§ 78 f. VgV.
- Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013)
als veröffentlichte einheitliche Richtlinien i. S. v.
§ 78 Abs. 2 S. 1 VgV.





Grundsätze des Wettbewerbes:

- Gleichbehandlung aller Teilnehmer.
- Kompetentes, unabhängiges Preisgericht.
- Anonymität der Wettbewerbsbeiträge.
- Auftragsversprechen.






Wichtig:

- Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden, § 97 Abs. 6 GWB.
- Grundsätze des Wettbewerbs grundsätzlich **bieterschützend**.





Wettbewerbsbeteiligte:

- Auslober.
 - Teilnehmer.
 - Preisgericht.
 - Architekten- und Ingenieurkammern.
 - Weitere Beteiligte – (Wettbewerbsbetreuer, Sachverständige).
- 



Wo steht die „Öffentlichkeit“?





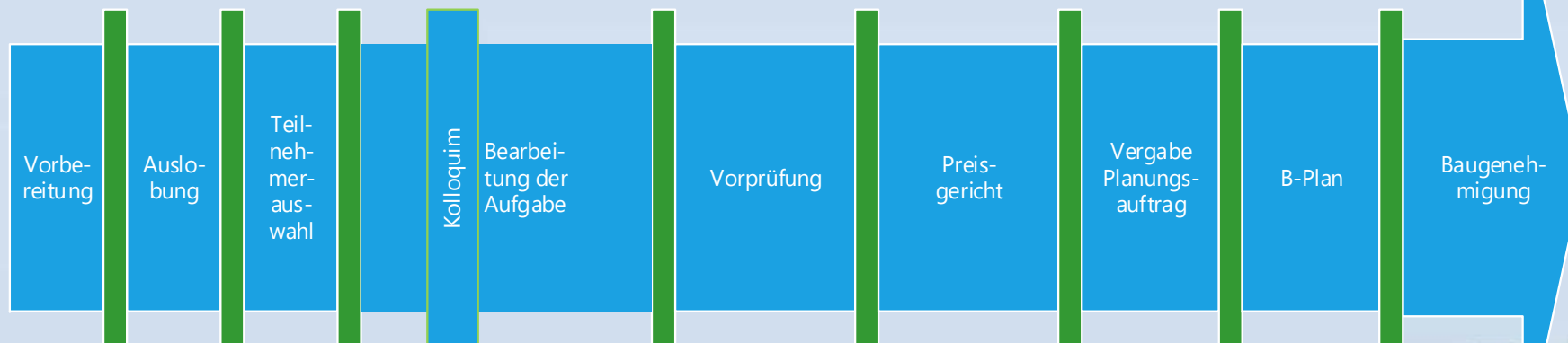
Insbesondere auf Seiten des **Auslobers**.

- Die „Öffentlichkeit“ ist **Bauherr**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung muss/kann in erster Linie auf Bauherrenseite stattfinden.





Planungswettbewerb und Öffentlichkeitsbeteiligung*



* Nach AKNds.




Vorbereitung des Planungswettbewerbs:

- Entscheidung über das „Ob“ des Planens und Bauens.
- Entscheidung von Politik und Öffentlichkeit.



Auslobung:




Erarbeitung der Auslobung mit der Öffentlichkeit
(Werkstattverfahren, Workshop etc.).

Erste und mitunter entscheidende Festlegungen zum „Wie“
der Planung.

Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der
Wettbewerbsbekanntmachung (Auslobung) als bindend
bezeichneten Vorgaben des Ausrichters zu beachten,
§ 79 Abs. 4 S. 1 VgV.

Erfüllt eine Arbeit die als bindend bezeichneten Vorgaben
der Auslobung nicht, darf das Preisgericht die Arbeit schon
nicht zur Bewertung zulassen, § 6 Abs. 2 und § RPW 2013.





VK Sachsen, Beschluss vom 22.02.2013, Az 1/SVK/047-12:

„Die bindenden Vorgaben der Auslobung sind Ausdruck der Beschaffungshoheit des öffentlichen Auftraggebers. Dieser bestimmt, ob und unter welchen Randbedingungen er eine Leistung beschaffen will. Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen eines Realisierungswettbewerbes. Je mehr der Ausrichter dabei die Planungsaufgabe durch eigene Vorgaben reglementiert, desto weniger Raum lässt er den Teilnehmern naturgemäß für eigene, schöpferische Leistungen bzw. Konzepte.“





Teilnehmerauswahl :

- Öffentlichkeitsbeteiligung allenfalls durch „Setzen“ von Teilnehmern (in Bekanntmachung und Auslobung).
- Aber:
Auch Gesetzte müssen Teilnahme Kriterien erfüllen (vgl. nur VK Sachsen, Beschluss vom 05.09.2014 – 1/SVK/010-14).






Kolloquium

Kolloquien dienen dem Dialog zwischen Auslober und Teilnehmern, § 5 Abs. 1 a.E. RPW 2013.

Aber:

- Sehr detaillierte Diskussionen.
 - Chancengleichheit und Gleichbehandlung müssen gewährleistet bleiben.
 - Es darf keine Verbindung zwischen Wettbewerbs-
teilnehmern und ihren Arbeiten hergestellt werden!
- 




Vorprüfung:

Ausführlich:

„Bürgerbeteiligung im Wettbewerb Bildungshaus Wolfsburg“.

Wichtig:

- Anonymität!
 - Unabhängigkeit des Preisgerichts!
- 



Preisgericht

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. **Sachpreisrichter** sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein.






Beachte:

§ 6 Abs. 1 RPW 2013:

Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober.

§ 79 Abs. 3 S. 2 VgV:

Auch muss die Mehrheit der Preisrichter unabhängig vom Ausrichter sein.






Abschluss des Wettbewerbs:

Der Auslober stellt alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten öffentlich aus, § 8 Abs. 1 RPW 2013.





Vergabe des Planungsauftrages:

- Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht, § 8 Abs. 2 RPW 2013.
 - **Keine** Öffentlichkeitsbeteiligung.
- 



Vor/nach/während der Verhandlungen:

Ggf. Aufstellung eines B-Plans.

- Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB dient allein der Rechtmäßigkeitskontrolle, **nicht** der Zweckmäßigkeitskontrolle.



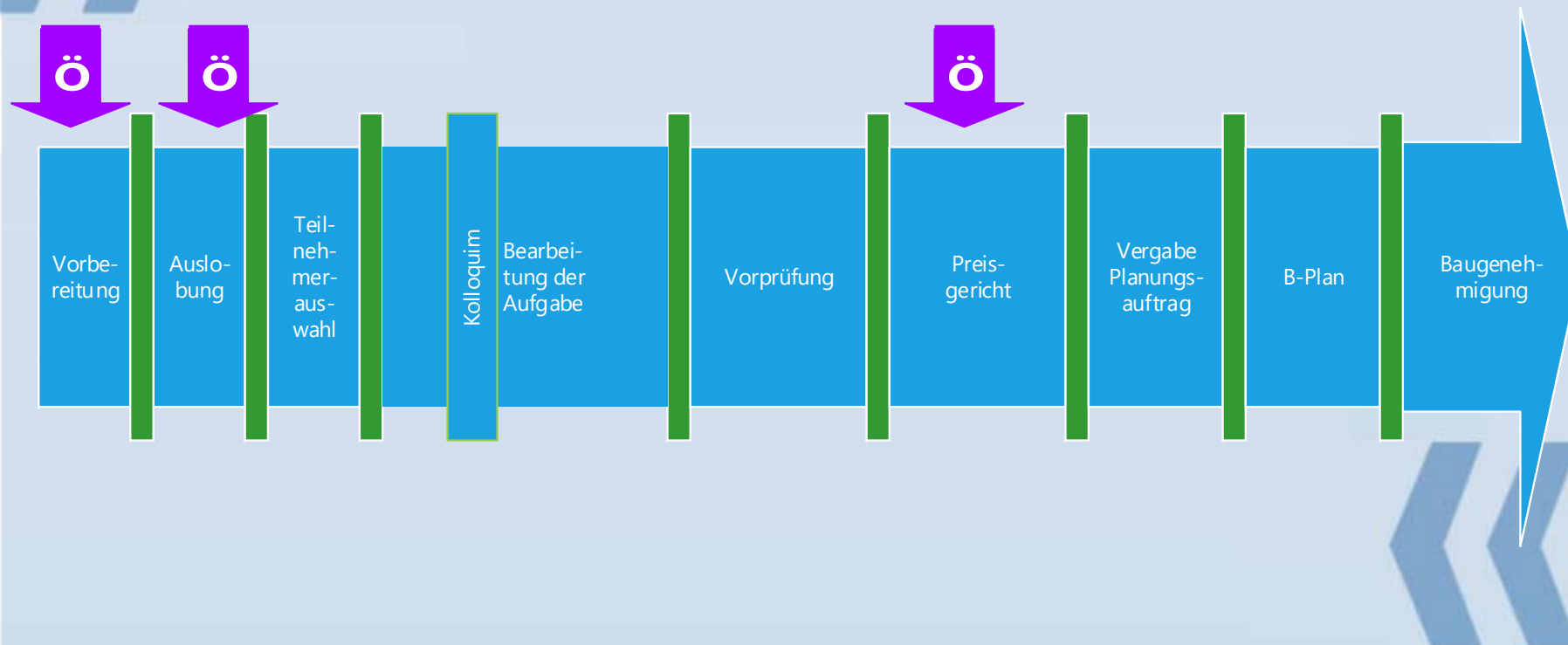


Baugenehmigungsverfahren:

Angrenzerbeteiligung nach § 74 BauO NRW.



Fazit





Fazit

Repräsentative Demokratie <-> Öffentlichkeitsbeteiligung

Fachleute (Architekten/Stadtplaner) <-> Öffentlichkeitsbeteiligung





Ihre Fragen ?

